

Stadt Plauen
Rechnungsprüfungsamt

Plauen, den 28.08.2012

Bearbeiterin: Frau Sorge

Prüfungsbericht

Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes (EigB) „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (GAV)

1. Prüfungsauftrag

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2011 des Eigenbetriebes „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ gemäß § 105 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, geändert am 29. Januar 2008, zuletzt geändert am 26. Juni 2009, und § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsverordnung - KomPrüfVO) vom 17. März 2006, geändert am 15. Februar 2010 sowie des Schreibens des Oberbürgermeisters vom 20.07.2012 i. V. m. Schreiben des Eigenbetriebes vom 20.07.2012.

2. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinde-(Stadt)-rates über den Jahresabschluss nach § 19 Eigenbetriebsgesetz prüft das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss 2011 nach Maßgabe des § 105 SächsGemO i. V. m. § 17 Abs. 2 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz hinsichtlich dessen, ob

- die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
- das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

3. Prüfungsunterlagen

- Wirtschaftsplan 2011 gem. Vorlage DS-Nr. 230/2010
- Betriebssatzung vom 21.10.2005, geändert mit Satzung zur Änderung vom 15.05.2009; in Kraft getreten am 06. Juni 2009
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 39 Gesetzes vom 22.12.2011
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2011 der HKMS Treuhand GmbH Plauen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ausfertigung 06-12 per 01.06.2012, eingereicht per 20.07.2012 (HKMS-Bericht)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009
- Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) lt. Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Februar 2010
- Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Sächsischen Eigenbetriebsgesetz vom 28. April 2010 und 22. März 2011
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) vom 15. Februar 2010, geändert 20. Dezember 2011

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsverordnung - KomPrüfVO) vom 17. März 2006, geändert mit VO vom 15. Februar 2010

4. Prüfungsfeststellungen

4.1. Vorbemerkung

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung durch den Stadtrat gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 3 SächsEigBG erfordern im Vorfeld die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung (§ 105 SächsGemO) nach § 17 Abs. 2 und 3 i. V. m. §§ 18 und 19 SächsEigBG.

Entsprechend § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 SächsEigBG ist dabei

- der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister (zur unverzüglichen Weiterleitung zwecks Jahresabschlussprüfung und örtliche Prüfung) vorzulegen und
- innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Stadtrat (SR) festzustellen und zu beschließen.

Die örtliche Prüfung wurde mit Übergabe des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung (HKMS) durch den Eigenbetrieb am 20.07.2012 und Schreiben des Oberbürgermeisters beauftragt. Zur Einhaltung der Terminkette Eigenbetrieb/Prüfung/Verwaltung/Feststellung des Jahresabschluss wird auf die Ausführungen des RPA im Vorjahresbericht verwiesen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2011 gem. § 18 SächsEigBG wurde nach Vorberatung im Finanzausschuss vom 29.09.2011 gem. Stadtratsbeschluss vom 18.10.2011 zur Vorlage DS-Nr. 399/2011 die HKMS Treuhand GmbH Plauen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (HKMS) beauftragt (s. auch HKMS-Bericht S. 4).

Beauftragung sowie Art und Umfang der Prüfung entsprechen insgesamt § 18 SächsEigBG. Entsprechend Ziffer „1 Prüfungsauftrag“ i. V. m. Ziffer „3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ lt. HKMS-Bericht wurden die Prüfungsinhalte gem. § 18 Abs. 2 SächsEigBG eingehalten.

In den Anwendungshinweisen des SMI zum SächsEigBG zu § 18 Abs. 1 wird zur Vermeidung von Routine und Stärkung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft empfohlen, in einem Turnus von beispielsweise drei bis fünf Jahren zu wechseln. Lt. Begründung zur Vorlage DS-Nr. 399/2011 ist ein Wechsel des Abschlussprüfers für das Jahr 2012 beabsichtigt. Vgl. dazu auch Empfehlung des Prüfungsbericht des RPA 11/420 und Antwort des EigB vom 19.09.2011.

Zum Ausschluss von Personen als Abschlussprüfer (Gemeinderäte und Beschäftigte der Gemeinde bzw. wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des Abschlussprüfers zu einer dieser Gruppen gehört) sowie Befangenheit und anderen Gründen entsprechend § 18 Abs. 1 SächsEigBG und § 319 Abs. 2 und 3 HGB wird in den Anwendungshinweisen zum SächsEigBG u. a. auf

- die Einholung der vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Erklärung (Fassung vom 18. Juni 2009) und die
- Sicherstellung der Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme des Abschlussprüfers an einer Qualitätskontrolle nach § 57a Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

verwiesen.

Die Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO liegt mit Datum vom 20. Februar 2007 bzw. Verlängerung bis zum 12. Februar 2013 vor.

Von HKMS wird bestätigt, dass die gem. § 321 Abs. 4a HGB anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet wurden (vgl. S 4. HKMS-Bericht). Mit Schreiben vom 09. September 2011 bestätigt HKMS, dass nach § 319 Abs. 2 HGB kein Anlass zur Besorgnis der Befangenheit besteht und Ausschlussgründe nach § 319 Abs. 3 und 4 nicht vorliegen (vgl. dazu auch Empfehlung des Prüfungsberichtes des RPA 11/420 und Antwort des EigB GAV vom 19.09.2011).

Zur Vorlage des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung nach § 18 SächsEigBG verweist das RPA auf die Ausführungen im Vorjahr lt. Prüfungsbericht 11/420, Seite 3.

Vorjahresabschluss

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2010 als Grundlage der

- Vorberatung des Betriebsausschusses und der
- Feststellung und des Beschlusses durch den Stadtrat

wurde vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 01.07.2011 i. V. m. Schreiben des EigB vom 01.07. und 09.08.2011 beauftragt.

Das Ergebnis der Prüfung liegt mit Bericht des RPA Nr. 11/420 über die örtliche Prüfung vom 07.09.2011 vor.

Zu den Empfehlungen des RPA liegt die Stellungnahme des EigB vom 19.09.2011 vor.

Die Vorberatung des Betriebsausschusses zum Jahresabschluss 2010 fand am 29.09.2011 im Finanzausschuss statt.

Der HKMS-Bericht über die Jahresabschlussprüfung enthält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Entsprechend der mit Beschluss zu TOP 4.5. gegebenen Empfehlung gem. Vorberatung im Finanzausschuss wurde

- der Jahresabschluss 2010 mit Beschluss des Stadtrates vom 18.10.2011 zur Vorlage DS-Nr. 400/2011 festgestellt und
- die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2010 (271,5 TEUR) als
 - ❖ Tilgung aus vorgetragenem Gewinn aus 2009 (4,7 TEUR) und
 - ❖ Verlustvortrag auf neue Rechnung (266,8 TEUR)

(336,7 TEUR)

beschlossen und der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Die ortsübliche Bekanntgabe nach § 19 Abs. 2 SächsEigBG erfolgte in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Plauen im Amtsblatt Nr. 12/2011.

Der Hinweis auf die öffentliche Auslegung gem. § 17 Abs. 2 letzter Halbsatz in der Zeit vom 05. bis 13.12.2011 erfolgte mit Bekanntgabe des Beschlusses ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Plauen Nr. 12/2011. Die Bekanntgabe enthält u. a. den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, jedoch ohne Namen der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer (vgl. auch HKMS-Bericht S. 10 und HGB § 321, Abs. 5).

- 4.2. Einhaltung der für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften, Beschlüsse des Gemeinderates und Anordnungen des Bürgermeisters

Eigenbetriebssatzung

Die Betriebssatzung vom 21.10.2005 (gültig ab 01.01.2006) wurde mit Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 15.05.2009 (mit Wirkung vom 06.06.2009) hauptsächlich „§ 4 Betriebsausschuss“ betreffend geändert (s. Vorlage DS Nr. 874/2009).

Das RPA verweist an dieser Stelle auf die Hinweise zur Satzungsänderung aus diversen vorangegangenen Prüfungsberichten in Verbindung mit der Änderung der Verwaltungsvereinbarung u. a. wegen den geänderten eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften als auch den Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung und damit in Zusammenhang die Fortschreibung des Gründungskonzeptes (vgl. auch Antrag auf Änderung von Haushaltsansätzen vom 08. Mai 2012 in Höhe von 30.500 Euro).

Betriebsausschuss

Infolge bzw. nach Änderung der Eigenbetriebssatzung mit Wirkung vom 06. Juni 2009 ist der Finanzausschuss als Betriebsausschuss bestimmt.

Der Finanzausschuss tagte 2011 in zehn Sitzungen.

Unter anderem wurden in 5 Finanzausschüssen spezielle Themen des Eigenbetriebes vor beraten bzw. über Themen informiert wie:

- Forstwirtschaftlicher Plan
- Wirtschaftsplan 2012
- Zwischenbericht Umsetzung Erfolgs- und Liquiditätsplan 2011
- Bestellung Abschlussprüfer für Prüfung Jahresabschluss 2011
- Feststellung Jahresabschluss 2010

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wurde gem. § 15 Abs. 1 in den Bestandteilen Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplan und Stellenübersicht erarbeitet und beschlossen (Beschluss Nr. 12/10-13 vom 16.12.2010).

Im Haushaltsplan 2011 der Stadt Plauen, Anlage 5, S. 22 erfolgte der Hinweis auf die Vorlage DS-Nr. 230/2010 und den SR-Beschlusses vom 16.12.2010.

Der Vorbericht nach § 3 SächsEigBVO war beigefügt.

Die Vorlage und Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 12 Abs. 4 SächsEigBG i. v. m. der SächsGemO erfolgte im Rahmen des Bescheides des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 26. Januar 2011 zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Plauen.

Der lt. Wirtschaftsplan 2011 ausgewiesene Kommunale Zuschuss (Erfolgsplan) in Höhe von 9.944.975 EUR stimmt mit dem Betrag der Haushaltsstelle 8800.7150.00 im Haushaltsplan 2011 überein.

Der Wirtschaftsplan 2011 weist einen Jahresfehlbetrag von 62.556 EUR aus.

Ein Investitionszuschuss an den EigB GAV war lt. Vermögenshaushalt 2011 der Stadt Plauen nicht geplant.

Der nach § 8 SächsEigBVO erforderliche Zwischenbericht zum Wirtschaftsplan per 30.06. erfolgte mit Vorlage DS-Nr. 374/2011 zur Sitzung des Finanz(Betriebs)-ausschusses am 01.09.2011.

Die Vorlage des Zwischenberichtes bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichtes gem. § 75 Abs. 5 SächsGemO mit Schreiben der Stadtverwaltung Plauen an das Landratsamt Vogtlandkreis vom 04.10.2011.

Weiteres zum Wirtschaftsplan s. auch Prüfungsbericht RPA 11/581 vom 14.12.2011.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss war nach den Vorschriften für Eigenbetriebe des Freistaates Sachsen SächsEigBG und Anwendungshinweisen des SMI sowie SächsEigBVO aufzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 SächsEigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus

- der Bilanz,
- der Gewinn-und-Verlust-Rechnung und
- dem Anhang bestehenden
- Jahresabschluss sowie einen
- Lagebericht

aufzustellen.

Der Lagebericht hat auch eine Darstellung zu enthalten, wie die vom Eigenbetrieb wahrzunehmenden gemeindlichen Aufgaben erfüllt wurden.

Dem RPA liegen als Grundlage der Prüfung die o. a. Bestandteile des Jahresabschlusses mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers (HKMS) vom 01.06.2012 und seinen Anlagen vor.

Dieser Bericht enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 01.06.2012 (vgl. § 322 HGB).

Bilanz

Die Bilanz ist entsprechend der §§ 266 bis 274 HGB aufzustellen, wobei § 268 Abs. 1 und § 270 Abs. 2 keine Anwendung finden (vgl. § 11 der SächsEigBVO).

Gemäß § 11 Abs. 2 der SächsEigBVO wurde das **Stammkapital** mit dem lt. Betriebssatzung festgelegten Betrag in Höhe von 55.636,18 EUR angesetzt.

Mit der Umsetzung des Beschlusses des SR vom 18.10.2011 (Beschluss-Nr. 24/11-10) zur Behandlung des Jahresfehlbetrages 2010 (**271.483,85 EUR**)

durch Tilgung mit verbliebenem Restbetrag von 4.716,93 EUR aus dem Jahresüberschuss 2009 wurde der vorgetragene Jahresgewinn aufgebraucht.
Der verbleibende Jahresverlust aus 2010 in Höhe von 266.766,92 EUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

In der Bilanz ist auf der Passivseite unter B. „Sonderposten Investitionszuschüsse“ in Höhe von 11,9 TEUR enthalten.

Der § 273 HGB „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ wurde aufgehoben. Eine Bildung des Sonderpostens auf dieser Grundlage wäre unzulässig.

In Verbindung mit § 263 HGB gestattet § 12 Abs. 2 SächsEigBVO die Bildung eines Sonderpostens u. a. für Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Vergleiche dazu auch Anlage 3, Blatt 2, 3 und 5 bzw. Anlage 9, Blatt 10.

Bei der ertragswirksamen Auflösung der Sonderposten in Höhe der jährlichen Abschreibung ist § 12 Abs. 2 SächsEigBVO in der am 20. Dezember 2011 geänderten Fassung zu beachten.

Die Veränderung in den **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt** aus Investitionskredit im Jahr 2011 gegenüber 2010 (Anlage 9 Blatt 15) beträgt 75.306,49 EUR und stimmt mit der Jahresrechnung überein (s. Haushaltsstelle 02.9101.365000).

Die darauf entfallenden langfristigen Kreditzinsen lt. Gewinn- und-Verlust-Rechnung sind in Höhe von 44.943,04 EUR ausgewiesen (Anlage 9, Blatt 23) und stimmen mit der Jahresrechnung überein (s. Haushaltsstelle 01.9120.150000).

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wurde entsprechend § 268 Abs. 2 HGB im Anhang (Anlage 3 Blatt 4) und in der Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz (Anlage 9 Blatt 1 bis 5) dargestellt. Dies gilt auch für die Rechnungsabgrenzungsposten (s. Anlage 9, Blatt 8 und 17).

Betreffs der Kassenbestände liegt der Prüfungsbericht des RPA Nr. 11/209 vom 16.05.2011 über die Prüfung der Sonderkasse vor.

Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV)

Nach § 17 Abs. 2 SächsEigBG finden (auch) auf die Gewinn-und-Verlust-Rechnung die §§ 242 bis 287 und 289 des HGB Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz oder der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung nichts anderes ergibt.

Laut § 13 Abs. 1 SächsEigBVO findet § 276 HGB (größenabhängige Erleichterungen) bei der Aufstellung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung keine Anwendung. Die GuV wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt (vgl. § 275 HGB und Anlage 3, Blatt 1 HKMS-Bericht).

Der lt. Erfolgsplan 2011 des Eigenbetriebes (s. Anlage zum Haushaltsplan 2011) mit dem Haushaltsplan 2011 der Stadt Plauen übereinstimmende Bewirtschaftungszuschuss an den EigB GAV (als Teil der Sonstigen betrieblichen Erträge) in Höhe von	9.944.975,00 EUR
wurde infolge der Festlegung, die Berufsfeuerwehr mit zusätzlichen Aufgaben zu betrauen um	+ 28.745,04 EUR
und wegen zusätzlichem Bewirtschaftungszuschuss VFC um (Begründung Infovorlage DS-Nr. 459/2012 FA 19.01.2012)	+ <u>8.000,00 EUR</u>
auf	9.981.720,04 EUR

erhöht und entspricht somit auch der Jahresrechnung 2011 der Stadt Plauen.

Der geplante und tatsächliche städtische Zuschuss entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

Jahr	Wirtschaftsplan= Haushaltsplan TEUR	Jahresabschluss= Jahresrechnung EUR	Außerplanmäßige Erhöhung EUR	Ursache der Abweichung
2008	10.668.230	10.770.488,00	102.258,00	102.258,00 Ertragsausfall (Mietvertrag Theater Plauen- Zwickau gGmbH)
2009	9.996.022 *80.000	10.076.022,00		80.000,00 Nachtragshaus- haltssatzung (Bewirtsch.-zu- schuss VFC)
2010	9.896.022	9.927.207,31	31.185,31	31.185,31 u. a. Aufgaben Berufsfeuerwehr
2011	9.944.975	9.981.720,04	36.745,04	28.745,04 Berufsfeuerwehr 8.000,00 VFC
2012	10.173.625	**10.256.125,00	82.500,00	30.500,00 Sportplätze 52.000,00 VFC

* nur Änderung im Haushaltsplan, keine Änderung des Wirtschaftsplanes

** Plan (plus zusätzliche Mittel) = vorläufiges Ist 2012

Bei dem in der Jahresrechnung 2011 der Stadt Plauen in Höhe von 36.308,28 EUR ausgewiesen Betrag (Haushaltsstelle 01.8800.715030) handelt es sich um einen Kassenausgabereinst - Weiterleitung von Einnahmen aus der allgemeinen Rücklage (zweckgebunden) an den EigB GAV zur Deckung von **Mehrkosten im Bereich Straßenreinigung**. Der Betrag wurde am 27.04.2012 durch die Stadt an den EigB GAV beglichen.

Der Eigenbetrieb weist diesen Betrag in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Jahres 2011 „Sonstige betriebliche Erträge/Sonderrücklage Straßenreinigung“ bzw. als Forderung gegenüber der Stadt aus (vgl. auch Anlage 9, Blatt 7 und 19 HKMS-Bericht).

Im o. a. Bewirtschaftungszuschuss ist u. a. der jährliche Zuschuss, in Höhe von 145 TEUR, nach § 4 Abs. 1 des **Bewirtschaftungsvertrages mit dem VFC** vom 17.03.2005 bzw. 1. Änderung vom 04./06.11.2008 einschließlich der mit Schreiben des VFC vom 12.05.2009 beantragten und mit Haushaltsplan 2010 und 2011 beschlossenen Erhöhung um 45 TEUR enthalten. Entgegen der vertraglichen Regelung wurde die Zuschusszahlung wie folgt vorgenommen:

Rate lt. Vertrag § 4, Abs. 1 Betrag	Fälligkeit	Rate gezahlt Datum	Betrag
50.000 Euro	10. Januar	IV. 2010	45.000 Euro Vorschuss*
40.000 Euro	10. Juni	IV. 2010	90.000 Euro Vorschuss**
10.000 Euro	10. Oktober	I. 2011	<u>10.000 Euro</u>
100.000 Euro			
45.000 Euro	lt. Antrag VFC vom 12.05.2009 ohne weitere vertragl. Vereinbarung		
<u>145.000 Euro</u>			<u>145.000 Euro</u>
11.000 Euro	lt. Antrag VFC vom 15.06.2011, kurzfristig lt. Schreiben GAV vom 22.06.2011	24.06.2011	11.000 Euro
<u>8.000 Euro</u>	lt. Antrag VFC vom 09.12.2011	19.12.2011	<u>8.000 Euro</u>
164.000 Euro			<u>164.000 Euro</u>
=====			=====

* Vereinbarung vom 02.09.2010

**Vereinbarung vom 10.11.2010

Der lt. 1. Änderung vom 04./06.11.2008 zum Vertrag vom 17.03.2005 gem. § 4 Abs. 2 per 28.02. des Folgejahres erforderliche Verwendungsnachweis liegt als Kostenabrechnung per 15.03.2012 im Eigenbetrieb vor und wurde umgehend am 15.03.2012 geprüft. Über die Prüfung wurde der VFC mit Schreiben vom 15.03.2012 informiert.

Auf die Vorlage der Abrechnung zum vertraglich vereinbarten Termin ist zu verweisen.

Die dritte Änderung des Vertrages vom 21.06.2012 enthält (neben der Neufestlegung des jährlichen Zuschusses in Höhe von 130 TEUR) neue Zahlungstermine wie folgt: jeweils 50 % der Gesamtsumme zum 01. Januar und zum 01. Mai des Jahres. Mit den Vertragsänderungen dürfte künftig den Hinweisen des RPA aus vorangegangenen Prüfungsberichten zur Zahlung entsprechend des Vertrages sowohl betrags- als auch zeitmäßig entsprochen werden.

Aufgrund der Regelung lt. § 13 Abs. 3 der SächsEigBVO, dass Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig zum Ende des Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen haben, vertritt das RPA auf Grund der vielfältigen und unterschiedlichen Aufgabenbereiche des EigB GAV die Auffassung, dass bei Jahresabschlüssen die Erfolgsübersicht erforderlich ist.

Der EigB GAV hat einen „Erfolgsplan nach Bereichen-Rechnungsergebnis 2011“

(s. Lagebericht Anlage 4, Blatt 6) beigefügt, der nach Ausführungen des EigB GAV die Hinweise des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes im Bericht vom 15. Juli 2010 über die überörtliche Prüfung, S. 25 berücksichtigt.

Laut § 13 Abs. 3 letzter Satz SächsEigBVO ist die Erfolgsübersicht in den Anhang aufzunehmen. Entgegen der Ankündigung des EigB GAV vom 19.09.2011 (Beantwortung des Prüfungsberichtes des RPA zum Vorjahresabschluss 2010) wurde die Erfolgsübersicht 2011 nicht in den Anhang 2011 über- sondern in Anlage 4 Lagebericht aufgenommen.

Das RPA bittet um Beachtung beim Jahresabschluss 2012.

Hauptsächlich außerordentliche Aufwendungen in Höhe 2.185,2 TEUR wegen außerplanmäßigen Abschreibungen für die dem EigB 2008 übertragenen Waldbestände auf Grund eines Gutachtens zur Bewertung des gesamten Stadtwaldes zum Zweck der Einführung der Doppik in der Stadtverwaltung bzw. einer einheitlichen Bewertung führten zu einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.226,6 TEUR** (vgl. auch HKMS-Bericht S. 5, 13, Lagebericht und Anlage 10, S. 13).

Ohne die Beeinflussung des Jahresergebnisses durch diesen einmaligen Vorgang wäre der geplante Fehlbetrag in Höhe von 62 TEUR um 20 TEUR niedriger ausgefallen und damit auch eine Verbesserung gegenüber 2010 eingetreten:

Jahr	Erträge/Erlöse TEUR	Aufwendungen TEUR	Ergebnis TEUR
2009	14.528	13.956	+ 572
2010	14.451	14.722	./ 271
2011	14.619	14.660	./ 41

Anhang/Anlagennachweis

Gemäß § 17 Abs. 1 SächsEigBG ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses.

Für den Jahresabschluss 2011 des EigB GAV liegt er als Anlage 3 (Blatt 1 bis 12) vor.

Nach § 15 Abs. 2 SächsEigBVO ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen in einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs darzustellen.

Der Anhang enthält in Anlage 3, Blatt 4 einen Anlagenspiegel.

Der Anhang, als Bestandteil des Jahresabschluss 2011 war entsprechend §§ 284 und 285 HGB i. V. m. § 14 SächsEigBVO zu erstellen.

Zu den Inhalten von § 284 Abs. 2 Nr. 1. HGB (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) erfolgen Angaben im Anhang Blatt 1 bis 3.

Angaben nach § 285 HGB sind in folgenden Blättern des Anhangs erläutert:

- Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 a HGB): Blatt 9
- Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten (Verbindlichkeitspiegel): Blatt 7
- Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB): Blatt 8
- Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen (§ 285 Nr. 7 HGB): Blatt 9
- Gesamtbezüge und Name und Beruf der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, Aufsichtsrates oder ähnlichen Einrichtung (§ 285 Nr. 9 und 10 HGB): Blatt 10,11
In Anlage 10, Seite 2, Buchstabe d) wird ausgeführt, dass der Betriebsausschuss vom Eigenbetrieb keine Bezüge erhält.

Hinsichtlich der Angaben zum berechneten Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Abschlussprüfungs- und Steuerberatungsleistung (vgl. § 285 Nr. 17 HGB und Anlage 3, Blatt 10) siehe Ausführungen des RPA vom Vorjahr und die Stellungnahme des EigB GAV vom 19.09.2011 (bislang Pauschalhonorar; erst bei Abrechnung nach Leistungseinheiten erfolgt entsprechender Ausweis nach HGB § 285 Abs. 17).

Die Absicht des EigB GAV gem. seinem Schreiben vom 19.09.2011 die Aussagen zu den Bezügen der Mitglieder des Betriebsausschusses im Anhang darzustellen, wurde nicht umgesetzt. Das RPA bittet um Beachtung.

Lagebericht

Der Lagebericht ist als Anlage 4 im HKMS-Bericht enthalten.

Im Lagebericht ist nach § 17 Abs. 1 SächsEigBG i. V. m. den Anwendungshinweisen des SMI auch darzustellen, wie die gemeindliche Aufgabe erfüllt wurde. Im Lagebericht ist auch auf sogenannte Annextätigkeiten einzugehen (vgl. Anwendungshinweise des SMI) um gegebenenfalls durch den Gemeinderat Anpassungen und Neuausrichtungen der Aufgabenstellung beschließen zu können. Nach § 15 SächsEigBVO ist auch auf die Finanzbeziehung zur Gemeinde einzugehen; insbesondere Angaben zu Gewinnabführung, Eigenkapitalzuführung, Eigenkapitalentnahmen, Kredite, Kreditrückzahlungen und Zuweisungen i. S. von § 12 SächsEigBVO.

Im Lagebericht 2011 wird im Wesentlichen berichtet über:

- Geschäftsverlauf im Geschäftsjahr
- Vollzug des Wirtschaftsplanes
- Lage des Betriebes
- Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der Betriebsentwicklung

Zu den in Verbindung mit § 15 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 1 SächsEigBVO darzustellenden Finanzbeziehungen zur Gemeinde, wurden an verschiedenen Stellen des Lageberichtes Aussagen getroffen.

Die nach § 10 SächsEigBVO zu erstellende Liquiditätsrechnung wurde vom EigB GAV mit dem Lagebericht Anlage 4, Blatt 7 vorgelegt; die Abrechnung des Erfolgsplanes nach Bereichen liegt mit Blatt 6 vor.

4.4. Angemessenheit der Vergütung von Lieferungen und Leistungen zwischen Stadtverwaltung und Eigenbetrieb

Nach § 14 SächsEigBVO sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

Zu diesen Leistungen zählen u.a. allgemein

- durch zentrale Verwaltungsstellen der Stadt erbrachte Leistungen (wie z. B. Lohn- bzw. Gehaltsberechnung durch das FG Personal/Organisation für die ausgewählten Bereiche Bauhof, Krematorium und Friedhof),
- gemeinsame Fahrzeugnutzung,
- gemeinsame EDV-Anlagen bzw. Betreuung,
- wechselseitige Bereitstellung von Räumen und Grundstücken.

Über die 2011 planmäßig zu verrechnenden Leistungen (87,9 TEUR), auch außerhalb der in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Sachverhalte und deren Wert, liegt eine Gesamtübersicht vor, die dem Haushaltsplan 2011 (Verwaltungshaushalt/Vorbemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Unterabschnitten des VvHH, IV.) beigefügt ist.

Zur Empfehlung des RPA betreffs Überarbeitung der Verwaltungsvereinbarung siehe Ausführungen unter Eigenbetriebssatzung.

4.5. Angemessene Verzinsung des von der Stadt Plauen zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

Der EigB GAV erhielt laut Eigenbetriebssatzung das per Eröffnungsbilanz übertragene Anlagevermögen als **Stammkapital**, s. Bilanz 2001: 55,6 TEUR.

Die Entwicklung der **Allgemeinen Rücklage** von 2002 bis 2009 wurde in den Vorjahresberichten des RPA dargestellt. Der Bestand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2009 in Höhe von 8.163 TEUR hat sich bis zum 31.12.2011 nicht verändert.

Der EigB GAV ist ein Zuschussbetrieb. Die Geschäftsjahre 2002 bis 2011 wiesen, mit Ausnahme der Wirtschaftsjahre 2007 und 2009, im Jahresergebnis Verluste aus:

Jahr	Städt. Zuschuss - TEUR -	Gewinn/Verlust - TEUR -
2002	11.463	- 808
2003	10.964	- 256
2004	10.683	- 462
2005	10.675	- 312
2006	10.478	- 138
2007	10.527	+ 332
2008	10.771	- 337
2009	10.076	+ 479
2010	9.927	- 272
2011	9.982	- 2.227

Nach § 1 Abs. 3 SächsEigBVO kann ein im Jahresabschluss festgestellter Jahresverlust bis zu 3 Jahren vorgetragen werden, wobei in dieser Zeit Gewinne vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden sind. Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Vortrag um weitere Jahre genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust durch Gewinne der folgenden Jahre ausgeglichen werden kann.

Bis einschließlich des Jahres 2008 erfolgte eine Tilgung aller vorgetragenen Verluste. Der Jahresverlust 2010 in Höhe von 272 TEUR wurde mit 5 TEUR Gewinnvortrag getilgt; der Restbetrag in Höhe von 267 TEUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Betriebsleitung schlägt lt. Anlage 3 Blatt 12 des Anhanges zum Jahresabschluss 2011 vor, den

Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von	2.227 TEUR
(der außerplanmäßigen Abschreibung auf den Waldbestand) in Höhe von	2.185 TEUR mit der
allgemeinen Rücklage zu verrechnen und den verbleibenden Teil (aus operativen Betriebsgeschehen 2011) in Höhe von	42 TEUR*
auf neue Rechnung vorzutragen.	

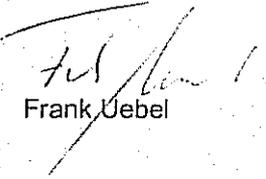
Mit dem Verlustvortrag von 2010 in Höhe von	267 TEUR
und dem Verlustvortrag von 2011 in Höhe von	<u>41 TEUR*</u>
ergibt sich ein Vortrag nach 2012 gesamt in Höhe von	308 TEUR.

*Rundungsdifferenz, vgl. auch Anlage 3 Blatt 12

Die Sollvorschrift der angemessenen Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals unterliegt in der Regel der Ermessensentscheidung der Gemeinde und der Betriebsleitung, ob und inwieweit unter Beachtung des öffentlichen Zweckes eine Gewinnerzielung überhaupt beabsichtigt ist (Problem der Wertung eines möglichen Gewinnes bei eventuellen Gebührenerhöhungen).

Der Prüfungsbericht wurde am 28.08.2012 mit dem Kaufmännischen Leiter, Herrn Armbruster, ausgewertet.

Das RPA bittet bis zum 25.09.2012 um eine Stellungnahme.



Frank Uebel

Verteiler
Oberbürgermeister
Bürgermeister GB II
EigB GAV
Fachbereich Finanzverwaltung
Rechnungsprüfungsamt